



VERWALTUNGSGERICHT
WIEN

85|2|00017

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38640
Telefax: (+43 1) 4000 99 38640
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-101/020/8390/2022/E-2
Mag. Christian-Andre Weinberger

EINGELANGT

Wien, 28.11.2022

- 1. Dez. 2022 RSB

Geschäftsabteilung: VGW-F

Mag. Richard Strobl

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Schopf über die Beschwerde des Herrn Mag. Christian-Andre Weinberger gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 21-A, vom 22.04.2020, Zl. MA 21A-SN 45907-2019-61, betreffend das Umweltinformationsgesetz,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGGV wird der Beschwerde unter Bedachtnahme auf das in der Sache ergangene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 09.06.2022, Ro 2021/05/0014 stattgegeben, der angefochtene Bescheid behoben und festgestellt, dass der Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 21-A die Informationen im begehrten Ausmaß zu erteilen hat.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Mit angefochtenem Bescheid wurde festgestellt, dass die vom Beschwerdeführer begehrten Umweltinformationen in der von ihm beantragten Form (Unterlagen bzw. Gutachten) nicht erteilt würden. Diese Entscheidung wurde damit

begründet, dass die belangte Behörde am 4.2.2020 ein Schreiben an den Informationswerber übermittelt habe, in welchem diesem eine Zusammenfassung der Inhalte der 4 existierenden Unterlagen (Gutachten) und der Umweltbericht mitgeteilt worden sei. Dem Auskunftsbegehren sei somit mit diesem Schreiben, wenn auch in anderer Form, Genüge getan. Im weiteren verweist die belangte Behörde in der Begründung auf den Ausnahmetatbestand des Schutzes der Rechte an geistigem Eigentum. Im gegenständlichen Fall sei hinsichtlich dieses Ausnahmetatbestandes das Urheberrecht von Relevanz. Da die gegenständlichen Unterlagen nicht im Auftrag der Stadt Wien, sondern im Auftrag anderer privater Institutionen erstellt worden seien und die Stadt Wien auch keinerlei Nutzungsrechte an diesen Gutachten erworben habe, lägen die Rechte am geistigen Eigentum nicht bei der Stadt Wien. Die belangte Behörde sei daher nicht berechtigt, die gegenständlichen Gutachten an Dritte auszuhändigen. Der Ausnahmetatbestand von der grundsätzlichen Pflicht der vollinhaltlichen Übermittlung von Umweltinformationen mit dem Zweck des Schutzes des geistigen Eigentums sei somit erfüllt. Ein öffentliches Interesse an der Bekanntgabe, wie Schutz der Gesundheit, Schutz vor nachteiligen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen oder Schutz der Rechte und Freiheiten anderer könne aus der inhaltlichen Information der begehrten Gutachten nicht abgeleitet werden. Letztlich sei im Zuge der erforderlichen Abwägung zwischen dem Recht auf Umweltinformation und dem Recht am geistigen Eigentum kein übergeordnetes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe der gegenständlichen Umweltinformationen festgestellt worden. Aus diesem Grund müsse der Informationswerber mit dem Inhalt des Schreibens vom 4. Februar 2020 das Auslangen finden.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die innerhalb offener Frist eingebrachte Beschwerde, in welcher ausgeführt wird, bei den angefragten Daten handle es sich eindeutig um relevante Umweltinformationen für welche die Ausnahmegründe des Umweltinformationsgesetzes nicht greifen würden. Darüber hinaus sei keine ausreichende Interessensabwägung durchgeführt worden. Das Interesse an der Herausgabe der Daten überwiege, weil es sich bei diesen Umweltinformationen um für die Allgemeinheit, im besonderen für die Anrainerinnen und Anrainer, relevante Informationen handle, da nachhaltige oder schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten seien; die Zusammenfassung

der Inhalte im Schreiben vom 4. Februar 2020 nicht ausreichend seien, um dem Informationsbegehren Rechnung zu tragen, schon deshalb, weil die Informationen nicht vollständig gegeben seien; sich auch die Frage stelle, ob der Ablehnungsgrund des Schutzes der Rechte an geistigem Eigentum erfüllt sei. Die Dokumente seien zu den Behördenakten gebracht worden und sollten dem amtlichen Gebrauch der Behörde dienen. Mögen die Dokumente urheberrechtlich auch nicht gemeinfrei geworden sein, so sei dies doch im Rahmen der Interessensabwägung zu berücksichtigen, weil der Urheber eines solchen Werks wohl damit rechnen müsse, dass Letzteres nicht bei der Behörde unter Verschluss bleibe. Auch sei nicht zu erkennen, welche negativen Auswirkungen auf die Rechte an geistigem Eigentum bei der Herausgabe der Gutachten bewirkt würden. Dies sei aber eine grundlegende Voraussetzung für eine Ablehnung der Information.

Am 17. Dezember 2019 richtete der Beschwerdeführer per E-Mail gegenständliches Auskunftsersuchen an die Behörde und führte dabei aus wie folgt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau DDipl.-Ing. Lutz,

im Rahmen des Flächenwidmungsverfahrens Plan Nr. 8197 wurden mehrere umwelttechnische gutachtenähnliche Berichte erstellt, deren Inhalt jedoch nicht veröffentlicht wurden - im Bericht des Stadtrechnungshof VIII 1/19 jedoch als Teil des Aktes zitiert werden ebenso wie in der Evaluierung der ökologischen und naturschutzbezogenen Gutachten zur Standortentwicklung, Wien 16, Gallitzinstraße 8-16, 1160 Wien – von LAND IN SICHT, DI Proksch/ AVL / DI Wrbka, vom 15.11.2018

- Gallitzinstraße 8-16 - Naturschutzfachliches Screening (LAND IN SICHT, DI Proksch, Juli 2017), zitiert als im Auftrag der ARWAG/SÜBA/BIP erstellt
- Stadträumliche Entwicklung Gallitzinstraße / Ergebnisse der Begehung vom 3.5.2018, (AVL / DI Wrbka, Mai 2018) zitiert als im Auftrag der Grünen Ottakrings erstellt.

- Wohnbauvorhaben Gallitzinstraße 8-16, 1160 Wien – Sachbereich Naturschutz / Artenschutz (LAND IN SICHT, DI Proksch 05.08.2018) zitiert im Auftrag der MA 21 erstellt.

In Berufung auf den freien Zugang zu Umweltinformationen gemäß § 2 UIG (Umweltinformationsgesetz) des Bundes und § 2 Wr UIG fordere ich gemäß § 4 Abs. 1 des Wiener Umweltinformationsgesetzes als natürliche und juristische Person die vollständige Einsicht in diese bzw. die Übermittlung dieser oben genannten Berichte, die im Zuge des Widmungsverfahrens zu Plan 8197 angefertigt wurden und der informationspflichtigen Behörde (gemäß § 4 UIG) vorliegen. Diese Berichte enthalten jedenfalls Informationen zum Zustand von Umweltbestandteilen u. a. von Boden, Artenvielfalt natürlichen Lebensräumen sowie Wechselwirkungen dieser und anderer Bestandteile. Um genau diese Informationen wurde während des Verfahrens schon mehrfach ersucht. Ebenso ersuche ich um umgehende Übermittlung des hydrologischen Gutachtens und des Verkehrsgutachten (Auszüge davon wurden bei der Informationsveranstaltung im WISPINO gezeigt). Ich möchte hierzu auch auf die aktuelle Rechtsprechung des VwGH Ra 2019/07/0021 vom 24. Oktober 2019 verweisen. Um rasche Beantwortung bzw. Bereitstellung wird gebeten.“

Mit Schreiben vom 27. Jänner 2020, per E-Mail am 4. Februar 2020 versendet, beantwortete die belangte Behörde das Ansuchen wie folgt:

„Sehr geehrter Herr Magister!

Das von Ihnen angesprochene Verfahren zur Neufestsetzung des Plandokuments 8197 bezieht sich auf ein rund 2,2 ha großes Plangebiet zwischen Erdbrustgasse, Gallitzinstraße und Johann-Staud-Straße im 16. Bezirk. Das Plandokument 8197 wurde am 28. Mai 2019 vom Gemeinderat beschlossen. Innerhalb des Plangebiets befinden sich im Bereich der Gallitzinstraße 8-16 derzeit brachliegende und ehemals als Gärtnerei genutzte Flächen in einem Ausmaß von ca. 1,4 ha, die bislang entsprechend der vormaligen Nutzung als Grünland, ländliche Gebiete (L) ausgewiesen waren und daher vollflächig bebaut werden konnten. Den übergeordneten Zielen der Stadtplanung und den Ergebnissen eines kooperativen Planungsworkshops in Bezug auf eine Wohnanlage wurden

diese Flächen durch das Plandokument 8197 in Bauland, Wohngebiet (W) umgewidmet. Städtebaulich sehen die Festsetzungen des Plandokuments 8197 statt eines flächigen Bebauungsspielraums für Gebäude bis an die Grundgrenzen mit Gebäudehöhen von 7,5 m und zusätzlichen Dächern von 1,5 m, wie es im vormals geltenden Plandokument 7705 möglich war – eine lockere Bebauungsstruktur mit 2 bis 5-geschoßigen Punkthäusern bzw. kurzen Gebäuderiegeln vor. Die Lage der bebaubaren Flächen für diese Gebäude wurde im Plan eindeutig abgegrenzt und somit auch nicht bebaubare Frei- und Grünflächen definiert.

Im Zusammenhang des Verfahrens wurde seitens der Magistratsabteilung 21 im März 2018 ein Umweltbericht erstellt, in dem wesentliche Informationen zu umweltbezogenen Themen im Plangebiet, wie zum Beispiel Bodenbeschaffenheit, (Klein-)Klima und biologische Vielfalt, enthalten sind (siehe Anhang).

Die Inhalte und Schlussfolgerungen in diesem Umweltbericht basieren unter anderem auf den Erkenntnissen einer Verkehrsuntersuchung und der Studie „Gallitzinstraße 8-16 - Naturschutzfachliches Screening“ (LAND IN SICHT, DI Proksch, Juli 2017).

In einer zusammenfassenden Beurteilung der Verkehrsverträglichkeit kommt die Verkehrsuntersuchung zu dem Schluss, dass der durch die geplante Wohnbebauung Gallitzinstraße 8-16 ausgelöste Prognoseverkehr an der Kreuzung Maroltingergasse – Thaliastraße ohne zusätzliche Maßnahmen abgewickelt werden kann. Zudem wird der bestehende Verkehrsablauf zwischen dem Projektareal und der Kreuzung Maroltingergasse durch den relativ geringen Zusatzverkehr nicht maßgeblich beeinträchtigt.

Das naturschutzfachliche Screening zur geplanten Wohnbebauung Gallitzinstraße 8-16 kommt zu der abschließenden Bewertung, dass aufgrund mangelnder geeigneter Habitate keine geschützten Tier- und Pflanzenarten auf den Liegenschaften anzutreffen sind.

Im Umweltbericht wird die Schlussfolgerung gezogen, dass die Umweltauswirkungen des Planentwurfs 8197 auf den ehemals als Gärtnerei genutzten Flächen als neutral bis (eher) positiv zu bewerten sind.

Die nachfolgend erstellten Studien „Stadträumliche Entwicklung Gallitzinstraße / Ergebnisse der Begehung vom 3.5.2018“ (AVL / DI Wrbka, Mai 2018) und „Wohnbauvorhaben Gallitzinstraße 8-16, 1160 Wien – Sachbereich Naturschutz / Artenschutz“ (LAND IN SICHT, DI Proksch, 05.08.2018) beinhalten keine Erkenntnisse, die der zentralen Aussage des Umweltberichts widersprechen.

Hydrologische Aspekte werden in einem Planverfahren generell von den hierfür zuständigen Magistratsabteilungen im Rahmen einer internen Prüfung des Planentwurfs betrachtet. Geben die zuständigen Magistratsabteilungen keine Stellungnahme in Bezug auf eventuelle Auffälligkeiten ab wie dies beim gegenständlichen Planverfahren 8197 der Fall war geht die verfahrensführende Magistratsabteilung für Stadtteilplanung und Flächenwidmung davon aus, dass den Planungen diesbezüglich keine Gründe entgegenstehen. In diesem Zusammenhang wurde im Planverfahren 8197 kein gesondertes hydrologisches Gutachten erstellt.“

Der angesprochene Umweltbericht war diesem Schreiben angeschlossen.

Nach einem weiteren Schriftverkehr erging der angefochtene Bescheid.

Seitens des Verwaltungsgerichtes Wien wurden die vom Antrag umfassten Gutachten bei der belangten Behörde angefordert, die diese auch vorlegte. Nach Einsichtnahme in vorgelegten Gutachten wurde eine mündliche Verhandlung ausgeschrieben.

Mit dem gegenständlichem Informationsersuchen zugrundeliegenden Vorgang hat sich auch der Stadtrechnungshof in der Prüfung betreffend das Planungs- und Umwidmungsverfahren zu Plandokument 8197 in Wien 16, Gallitzinstraße 1,1A,3,8-16 nach einem Prüfungsersuchen des Rathausklubs der Wiener Freiheitlichen Landtagsabgeordneten und Gemeinderäte befasst. Die vom Informationsersuchen umfassten Gutachten und Untersuchungen, mit Ausnahme des hydro-

logischen Gutachtens, werden im Prüfbericht mehrfach erwähnt und wird darauf ausdrücklich Bezug genommen (siehe beispielsweise Punkt 7 Frage 3 und Punkt 8 Frage 4).

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien äußerten sich der Beschwerdeführer und die belangte Behörde im Sinne des Antrages beziehungsweise des Bescheides unter näherer Erläuterung der Standpunkte. Das Verhandlungsprotokoll wurde vom Beschwerdeführer mit nachträglicher Email ergänzt. Die belangte Behörde hat dieser Ergänzungen nach Vorhalt nicht widersprochen und selbst keine Änderungen geltend gemacht.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes vom 12.10.2020, VGW-101/020/6468/2020-13 wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass das Auskunftsbegehren hinsichtlich des „hydrologischen Gutachtens“ zurückgewiesen wird.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 09.06.2022, Ro 2021/05/0014 wurde dieses Erkenntnis, ausgenommen betreffend die Zurückweisung des Auskunftsbegehrens hinsichtlich „des hydrologischen Gutachtens“, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Das Verwaltungsgericht habe in seinem Erkenntnis, so der Verwaltungsgerichtshof, keine Aussage darüber getroffen, ob die begehrten Umweltinformationen unter § 4 Abs. 2 Wr. UIG fallen und somit jedenfalls frei zugänglich wären. Wäre dies der Fall, bliebe für eine Interessenabwägung nach § 6 Abs. 2 Z 5 und Abs. 4 Wr. UIG kein Raum. Dies, obwohl nach den unbestrittenen Feststellungen etwa Informationen zum Tier- und Pflanzenaufkommen auf den begutachteten Liegenschaften in den Gutachten enthalten seien, und obwohl der Revisionswerber im verwaltungsgerichtlichen Verfahren argumentiert habe, dass die beantragten Berichte (gemeint Gutachten) Informationen zum Zustand von Umweltbestandteilen und zu ihren Wechselwirkungen enthalten würden. Für das fortzusetzende Verfahren wurde darauf hingewiesen, dass der Begriff der Umweltinformation nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes schon vor dem Hintergrund der unionsrechtlichen Grundlagen grundsätzlich weit zu verstehen ist (vgl. VwGH

12.11.2021, Ra 2019/04/0120, mwN). Eine richtlinienkonforme Auslegung mache es notwendig, Umweltinformationen so umfassend wie möglich öffentlich zugänglich zu machen und zu verbreiten; die Bekanntgabe von Informationen solle die allgemeine Regel sein (vgl. VwGH 16.3.2016, Ra 2015/10/0113, mwN). Ausnahmen seien restriktiv zu interpretieren. Das Informationsrecht bestehe dabei sowohl in Bezug auf Daten, die die Behörde selbst erhoben habe, als auch auf solche, die ihr von Dritten zur Verfügung gestellt worden seien (vgl. VwGH 26.11.2015, Ra 2015/07/0123, Rn. 4.2. und 4.4.). Gemäß § 6 Abs. 4 Wr. UIG seien die in Abs. 1 und 2 leg. cit. genannten Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen zu berücksichtigen sei; in jedem Einzelfall sei das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen.

Folgender Sachverhalt wird als erwiesen angenommen:

Gegenständlichem, auf das Umweltinformationsgesetz des Bundes und auf das Wiener Umweltinformationsgesetz gestütztem Informationsbegehren liegt das Planung- und Umwidmungsverfahren zu Plandokument 8197 in Wien 16, Gallitzinstraße 1,1 A, 3,8-16 zugrunde. Im Rahmen dieses Planungsverfahrens kam es zu einer „informellen“ Bürgerinnen- bzw. Bürgerbeteiligung. Die in gegenständlichem Antrag angesprochenen Unterlagen (immer mit Ausnahme eines hydrologischen Gutachtens) auf die im Verfahren selbst, aber auch im Umweltbericht Bezug genommen wurde, wurden nicht veröffentlicht. Die Erstellung dieser Gutachten erfolgte nicht im behördlichen Auftrag. Die im Antrag angesprochenen Unterlagen (Gutachten) mit Ausnahme des nichtvorliegenden hydrologischen Gutachtens enthalten „Informationen über die Umwelt“ im unionsrechtlichen Sinn aber auch im Sinn des Umweltinformationsgesetz des Bundes sowie des Wiener Umweltinformationsgesetzes dahingehend, dass die Feststellungen und Schlussfolgerungen die Entscheidung über die Planfeststellung hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes zu beeinflussen vermochten, sie sich entweder auf den Zustand der Umwelt oder auf die Tätigkeiten oder Maßnahmen, die diese beeinträchtigen könnten, oder aber auf Tätigkeiten oder Maßnahmen, die dem Umweltschutz dienen, beziehen. So enthalten diese Unterlagen Informationen und Feststellungen zur aktuellen wie

zu der zu erwartenden Verkehrssituation mit einem entsprechenden Ausblick, einen Überblick über naturschutzfachlich relevante Biotope bzw. naturschutzfachlich bedeutende Tier- oder Pflanzenaufkommen auf den Liegenschaften, Informationen über die Begehung und Feststellung der Anforderungen aus naturschutzfachlicher Sicht an die Umwidmung, Feststellungen und Beurteilungen des Wohnbauvorhabens im Hinblick auf das Wiener Naturschutzgesetz sowie andere zu beachtende verbindliche Zielvorgaben der Stadt Wien am Sektor Natur- und Landschaftsschutz sowie allfällige notwendige Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen. In den Unterlagen befinden sich weiters teilweise Photographien mit erkennbaren persönlichen Daten (etwa Kennzeichen), Abbildungen von nicht unkenntlich gemachten Personen sowie Aufnahmen vom Zustand auf Privatgrundstücken. Im Einzelnen enthält die „Verkehrsuntersuchung Wohnbebauung Gallitzinstraße 8-16 1160 Wien“ vom 06.12.2016 Feststellungen zu erzeugtem motorisiertem und nichtmotorisiertem Verkehr, weitere Bestandsfeststellungen und Untersuchungen zu den Verkehrsstärken, eine Beurteilung des Zusatzverkehrs bei Verwirklichung des Projektes und eine verkehrstechnische Berechnung, gestützt auf festgestellte bisherige Verkehrsstärken und die Planung gegenständlichen Projektes sowie darauf gestützt eine Beurteilung der Verkehrsverträglichkeit. Angeschlossen waren eine Fotodokumentation sowie statistisches Zahlenmaterial. Die Studie „Stadträumliche Entwicklung Gallitzinstraße Ergebnisse der Begehung vom 03.05.2018 im Auftrag der Grünen-Ottakring“ enthält Feststellungen zu bestehenden Groß- und Kleinstrukturen, damit zusammenhängend Auswirkungen auf die Lebensraumeignung von Tierarten(gruppen) insbesondere geschützter und streng geschützter Arten sowie Empfehlungen zur Lebensraumgestaltung. Die Gutachtliche Stellungnahme zum Wohnbauvorhaben Gallitzinstraße 8-16 1160 Wien der „Land in Sicht“ vom 05.08.2018 stellt bereits in der dargestellten Aufgabenstellung auf Tatbestände des Wiener Naturschutzgesetzes und der Wiener Naturschutzverordnung betreffend geschützte Tier- und Pflanzenwelt und deren Lebensraumschutz ab. Im Weiteren erfolgt eine Bestandsbeschreibung zu naturschutzfachlich relevanten Biotopstrukturen beziehungsweise naturschutzfachlich bedeutenden Tier- und Pflanzenvorkommen. Nach Feststellungen zu Habitatstrukturpotentialen und zur Bedeutung der Lage des Projekts auf Grund besonderer Lage im Stadtgebiet folgt eine Beurteilung der zu erwartenden Prokektauswirkungen. Das „Gallitzinstraße 8-16

Naturschutzfachliches Screening“ der „Land in Sicht“ vom Juli 2017 gibt als Grundlage zum Umweltbericht zum laufenden Widmungsverfahren einen Überblick über naturschutzfachlich relevante Biotopbe beziehungsweise naturschutzfachlich bedeutende Tier- oder Pflanzenvorkommen auf den in Anspruch genommenen Liegenschaften. Dargestellt wird die vormalige und aktuelle Nutzung der Liegenschaftsflächen, jeweils mit einer zusammenfassenden Bewertung und eine Darstellung des Vorkommens geschützter Pflanzen- und Tierarten mit einer zusammenfassenden Bewertung.

Dieser Sachverhalt konnte auf Grund des Vorbringens des Beschwerdeführers sowie der unbestrittenen und unbedenklichen Aktenlage festgestellt werden.

Die wesentlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz – UIG) lauten:

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Information der Öffentlichkeit über die Umwelt, insbesondere durch

1. Gewährleistung des Rechts auf Zugang zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen;

§ 2. Umweltinformationen sind sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;

2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken;

3. Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie zB Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz;

4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;

5. Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Z 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden;

6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich – soweit diesbezüglich von Bedeutung – Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der in Z 1 genannten Umweltbestandteile oder – durch diese Bestandteile – von den in den Z 2 und 3 aufgeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.

§ 3. (1) Informationspflichtige Stellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind – soweit sich die Umweltinformationen auf Angelegenheiten beziehen, die in Gesetzgebung Bundessache sind –

1. Verwaltungsbehörden und unter deren sachlicher Aufsicht stehende sonstige Organe der Verwaltung, die durch Gesetz oder innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie diesen zur Verfügung stehende gesetzlich eingerichtete Beratungsorgane;

§ 4. (1) Das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden, wird jeder natürlichen oder juristischen Person ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährleistet. Umweltinformationen sind vorhanden, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind. Umweltinformationen werden bereitgehalten, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt und diese Stelle darauf einen Übermittlungsanspruch hat.

§ 5. (1) Das Begehren auf Mitteilung von Umweltinformationen kann schriftlich oder soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint, mündlich gestellt werden. Dies kann in jeder technischen Form geschehen, die die informationspflichtige Stelle zu empfangen in der Lage ist. Geht aus einem angebrachten Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Mitteilung nicht ausreichend klar hervor, so ist dem/der Informationssuchenden innerhalb einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist eine schriftliche Präzisierung des Ansuchens aufzutragen. Der/Die Informationssuchende ist dabei zu unterstützen. Bei Entsprechung dieses Präzisierungsauftrags gilt das Begehren als an dem Tag des Einlangens des präzierten Ansuchens bei der informationspflichtigen Stelle eingebracht.

(3) Die informationspflichtigen Stellen haben Umweltinformationen unter Beachtung auf die Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe (§ 6) sowie in möglichst aktueller, exakter, vergleichbarer und allgemein verständlicher Form mitzuteilen. Auf Antrag teilen die informationspflichtigen Stellen dem/der Informationssuchenden mit, wo – sofern verfügbar – Informationen über die zur Erhebung der Informationen bezüglich Anfragen gemäß § 2 Z 2 angewandten Messverfahren, einschließlich der Verfahren zur Analyse, Probenahme und Vorbehandlung der Proben, gefunden werden können oder weisen auf ein angewandtes standardisiertes Verfahren hin.

(4) Die begehrte Mitteilung ist in jener Form zu erteilen, die im Einzelfall vom/von der Informationssuchenden verlangt wird oder in einer anderen Form, wenn dies zweckmäßig ist, wobei der elektronischen Datenübermittlung, nach Maßgabe vorhandener Mittel, der Vorzug zu geben ist. Insbesondere kann der/die Informationssuchende auf andere, öffentlich verfügbare Informationen (§ 9), die in einer anderen Form oder einem anderen Format vorliegen, verwiesen werden, sofern diese dem Informationssuchenden leicht zugänglich sind und dadurch der freie Zugang zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen gewährleistet ist. Die Gründe für die Wahl eines anderen Formates oder einer anderen Form sind anzugeben und dem/der Informationssuchenden so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle mitzuteilen.

(6) Dem Begehren ist ohne unnötigen Aufschub unter Berücksichtigung etwaiger vom/von der Informationssuchenden angegebener Termine, spätestens aber innerhalb eines Monats zu entsprechen. Kann diese Frist auf Grund des Umfangs oder der Komplexität der begehrten Information nicht eingehalten werden, besteht die Möglichkeit, diese Frist auf bis zu zwei Monate zu erstrecken. In diesem Fall ist der/die Informationssuchende von der Verlängerung der Frist unter Angabe von Gründen so bald wie möglich, spätestens jedoch vor Ablauf der einmonatigen Frist zu verständigen.

§ 6. (1) Die Mitteilung von Umweltinformationen darf unterbleiben, wenn

1. sich das Informationsbegehren auf die Übermittlung interner Mitteilungen bezieht;
2. das Informationsbegehren offenbar missbräuchlich gestellt wurde;
3. das Informationsbegehren zu allgemein geblieben ist;
4. das Informationsbegehren Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten betrifft.

(2) Andere als die in § 4 Abs. 2 genannten Umweltinformationen sind unbeschadet der Mitteilungsschranken des Abs. 1 mitzuteilen, sofern ihre Bekanntgabe keine negativen Auswirkungen hätte auf:

1. internationale Beziehungen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die umfassende Landesverteidigung;
2. den Schutz von Umweltbereichen, auf die sich die Informationen beziehen;
3. die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, sowie des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 24/2018, besteht;
4. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch innerstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechnigte wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, zu schützen;
5. Rechte an geistigem Eigentum;
6. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist;
7. laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen.

(4) Die in Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall ist das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen. Öffentliches Interesse an der Bekanntgabe kann insbesondere im Schutz folgender Rechtsgüter liegen:

1. Schutz der Gesundheit;
2. Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen; oder
3. Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

§ 8. (1) Werden die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist hierüber ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nach Einlangen des Informationsbegehrens, ein Bescheid zu erlassen. Zuständig zur Erlassung des Bescheides ist die informationspflichtige Stelle soweit sie behördliche Aufgaben besorgt. Über gleichgerichtete Anträge kann unter einem entschieden werden.

(2) Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), sofern nicht für die Sache, in der die Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

(3) Eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1, die zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, hat Anträge im Sinne des Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub an die für die Führung der sachlichen Aufsicht zuständige Stelle, in sonstigen Fällen an die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die informationspflichtige Stelle ihren Sitz hat, weiterzuleiten oder den/die Informationssuchende/n an diese zu verweisen.

(4) Über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten des Art. 131 Abs. 2 B-VG (unmittelbare Bundesverwaltung) erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes; über Beschwerden in Rechtssachen in den übrigen Angelegenheiten erkennen die Verwaltungsgerichte der Länder.

(5) Behauptet ein/eine Betroffene/r, durch die Mitteilung in seinen/ihren Rechten verletzt worden zu sein, so ist auf dessen/deren Antrag von der informationspflichtigen Stelle, soweit sie behördliche Aufgaben besorgt, hierüber ein Bescheid zu erlassen. Abs. 2 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden.

Das Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Wiener Umweltinformationsgesetz – Wr. UIG) normiert dementsprechend in seinen verfahrenswesentlichen Bestimmungen:

§ 1. (1) Ziel dieses Gesetzes ist die Information der Öffentlichkeit über die Umwelt, insbesondere durch

1. Gewährleistung des Rechts auf Zugang zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen oder für diese von anderen Stellen bereitgehaltenen Umweltinformationen;

(2) Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Jänner 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. Nr. L 41/26 vom 14.2.2003, CELEX-Nr. 32003L0004, in österreichisches Recht umgesetzt.

§ 2. Umweltinformationen sind sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;

2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken;

3. Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie zB Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz;

4. Berichte an die Europäische Kommission über die Umsetzung des Umweltrechts;

5. Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Z 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden;

6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich – soweit diesbezüglich von Bedeutung – Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der in Z 1 genannten Umweltbestandteile oder – durch diese Bestandteile – von den in den Z 2 und 3 aufgeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.

§ 3. (1) Informationspflichtige Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind – soweit sich die Umweltinformationen auf Angelegenheiten beziehen, die in Gesetzgebung Landessache sind

1. Verwaltungsbehörden und unter deren sachlicher Aufsicht stehende sonstige Organe der Verwaltung, die eine durch Landesgesetz oder innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgabe der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie diesen zur Verfügung stehende gesetzlich eingerichtete Beratungsorgane;

§ 4. (1) Das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, die

1. bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder

2. für sie bereitgehalten werden,

wird jeder natürlichen oder juristischen Person ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährleistet. Umweltinformationen sind vorhanden, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind. Umweltinformationen werden bereitgehalten, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige

Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt und diese Stelle darauf einen Übermittlungsanspruch hat.

(2) Dem freien Zugang unterliegen jedenfalls Informationen über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Wasser, Luft und Atmosphäre, Boden, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile einschließlich genetisch veränderter Organismen und natürliche Lebensräume, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. die Lärmbelastung oder Belastung durch Strahlen einschließlich der durch radioaktiven Abfall verursachten;
3. Emissionen gemäß § 2 Z 2 in die Umwelt in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form;
4. eine Überschreitung von Emissionsgrenzwerten;
5. den Verbrauch der natürlichen Ressourcen Wasser, Luft oder Boden in aggregierter oder statistisch dargestellter Form.

§ 5. (1) Das Begehren auf Mitteilung von Umweltinformationen kann schriftlich oder soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint, mündlich gestellt werden. Dies kann in jeder technischen Form geschehen, die die informationspflichtige Stelle zu empfangen in der Lage ist. Geht aus einem angebrachten Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Mitteilung nicht ausreichend klar hervor, so ist dem/der Informationssuchenden innerhalb einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist eine schriftliche Präzisierung des Ansuchens aufzutragen. Der/Die Informationssuchende ist dabei zu unterstützen. Bei Entsprechung dieses Präzisierungsauftrages gilt das Begehren als an dem Tag des Einlangens des präzisierten Antrages bei der informationspflichtigen Stelle eingebracht.

(3) Die informationspflichtigen Stellen haben Umweltinformationen unter Beachtung auf die Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe (§ 6) sowie in möglichst aktueller, exakter, vergleichbarer und allgemein verständlicher Form mitzuteilen. Auf Antrag teilen die informationspflichtigen Stellen dem/der Informationssuchenden mit, wo – sofern verfügbar – Informationen über die zur Erhebung der Informationen bezüglich Anfragen gemäß § 2 Z 2 angewandten Messverfahren, einschließlich der Verfahren zur Analyse, Probenahme und Vorbehandlung der Proben, gefunden werden können oder weisen auf ein angewandtes standardisiertes Verfahren hin.

(4) Die begehrte Mitteilung ist in jener Form zu erteilen, die im Einzelfall vom/von der Informationssuchenden verlangt wird oder in einer anderen Form, wenn dies zweckmäßig ist, wobei der elektronischen Datenübermittlung, nach Maßgabe vorhandener Mittel, der Vorzug zu geben ist. Insbesondere kann der/die Informationssuchende auf andere, öffentlich verfügbare Informationen (§ 10), die in einer anderen Form oder einem anderen Format vorliegen, verwiesen

werden, sofern diese dem/der Informationssuchenden leicht zugänglich sind und dadurch der freie Zugang zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen gewährleistet ist. Die Gründe für die Wahl eines anderen Formates oder einer anderen Form sind anzugeben und dem/der Informationssuchenden so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle mitzuteilen.

(6) Dem Begehren ist ohne unnötigen Aufschub unter Berücksichtigung etwaiger vom/von der Informationssuchenden angegebener Termine, spätestens aber innerhalb eines Monats zu entsprechen. Kann diese Frist auf Grund des Umfangs oder der Komplexität der begehrten Information nicht eingehalten werden, besteht die Möglichkeit, diese Frist auf bis zu zwei Monate zu erstrecken. In diesem Fall ist der/die Informationssuchende von der Verlängerung der Frist unter Angabe von Gründen so bald wie möglich, spätestens jedoch vor Ablauf der einmonatigen Frist zu verständigen.

§ 6. (1) Die Mitteilung von Umweltinformationen darf unterbleiben, wenn

1. sich das Informationsbegehren auf die Übermittlung interner Mitteilungen bezieht;
2. das Informationsbegehren offenbar missbräuchlich gestellt wurde;
3. das Informationsbegehren zu allgemein geblieben ist;
4. das Informationsbegehren Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten betrifft.

(2) Andere als die in § 4 Abs. 2 genannten Umweltinformationen sind unbeschadet der Mitteilungs-schranken des Abs. 1 mitzuteilen, sofern ihre Bekanntgabe keine negativen Auswirkungen hätte auf

1. internationale Beziehungen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die umfassende Landesverteidigung;
2. den Schutz von Umweltbereichen, auf die sich die Informationen beziehen;
3. die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, sowie der Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 24/2018, besteht;

4. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch innerstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechnigte wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, zu schützen;

5. Rechte an geistigem Eigentum;

6. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist;

7. laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen.

(4) Die in Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall ist das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen. Öffentliches Interesse an der Bekanntgabe kann insbesondere im Schutz folgender Rechtsgüter liegen:

1. Schutz der Gesundheit;

2. Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen; oder

3. Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

§ 9. (1) Werden die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist hierüber ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nach Einlangen des Informationsbegehrens, ein Bescheid zu erlassen. Zuständig zur Erlassung des Bescheides ist die informationspflichtige Stelle soweit sie behördliche Aufgaben besorgt. Über gleichgerichtete Anträge kann gemeinsam entschieden werden.

(2) Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das AVG, sofern nicht für die Sache, in der die Information erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

(4) Gegen auf Grund dieses Gesetzes ergehende Bescheide steht den Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

Mit diesen Gesetzen wurde die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu

Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, Amtsblatt Nr. L 041 vom 14/02/2003 S. 0026 – 0032 umgesetzt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich mit dieser Richtlinie und seiner innerstaatlichen Umsetzung bereits auseinandergesetzt und dabei ausgeführt:

„In den Erwägungsgründen der Richtlinie 2003/4/EG heißt es (u.a.), dass es notwendig sei, Umweltinformationen so umfassend wie möglich öffentlich zugänglich zu machen und zu verbreiten (Erwägungsgrund Nr. 9), dass Umweltinformationen, die materiell von anderen Stellen für Behörden bereitgehalten würden, ebenfalls in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen sollten (Erwägungsgrund Nr. 12) und dass das Recht auf Information beinhaltet, dass die Bekanntgabe von Informationen die allgemeine Regel sein sollte, Behörden befugt sein sollten, Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen in bestimmten, genau festgelegten Fällen abzulehnen und die Gründe für die Verweigerung der Bekanntgabe eng ausgelegt werden sollten (Erwägungsgrund Nr. 16). Dieselbe Zielsetzung, nämlich dass die Schranken und Ablehnungsgründe für die Mitteilung von Umweltinformationen eng auszulegen seien, ergibt sich auch aus § 6 Abs. 4 UIG bzw. § 6 Abs. 4 TUIG 2005 wie auch etwa den Materialien zum UIG (ErläutRV 645 BlgNR 18. GP 17) und zur UIG-Novelle 2004 (ErläutRV 641 BlgNR 22. GP 9). In den Materialien zu § 2 UIG (in der Stammfassung) ist ausgeführt, dass sich Umweltinformationen u.a. aus Umweltdaten zusammensetzen, worunter nicht nur naturwissenschaftliche Messgrößen, sondern insbesondere auch (u.a.) Gutachten, Stellungnahmen, Meinungsäußerungen oder Programme fallen. Mit der UIG-Novelle 2004 wurde das UIG und mit dem TUIG 2005 (mit dessen Inkrafttreten das Tiroler Umweltinformationsgesetz, LGBl. Nr. 3/1996 idF LGBl. Nr. 35/2000 außer Kraft getreten ist) das Tiroler Landesrecht an die Forderungen der Richtlinie 2003/4/EG angepasst. So führen dazu etwa die ErläutRV zur UIG-Novelle 2004 (aaO 1) aus:

"Der erweiterte Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen und die Verbreitung dieser Informationen tragen dazu bei, das Umweltbewusstsein zu schärfen, einen freien Meinungs austausch und eine wirksame Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und letztendlich so den Umweltschutz zu verbessern."

Weiters heißt es in diesen ErläutRV (aaO 3/4):

"Aus dem Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29.06.2000 über die Erfahrungen aus der Anwendung der Richtlinie 90/313/EWG (...) geht hervor, dass in einigen Mitgliedstaaten eine enge Auslegung des Begriffs 'Informationen über die Umwelt' dazu geführt habe, dass die Bereitstellung von Informationen, die vermeintlich nicht unter die Begriffsbestimmung fielen, verweigert worden sei. Dabei soll es sich um Informationen über die Auswirkung des Umweltzustandes auf die öffentliche Gesundheit (...) oder über Finanz- oder Bedarfsanalysen zur Unterstützung von Projekten, die sich voraussichtlich auf die Umwelt auswirkten, gehandelt haben. 'Die Richtlinie 90/313/EWG enthielt zwar bereits eine weit gefasste Definition des Begriffs 'Informationen über die Um-

welt', doch scheint auf Grund der gewonnenen Erfahrungen eine umfassendere und ausdrücklichere Begriffsbestimmung zweckmäßig, um bestimmte Kategorien umweltbezogener Informationen zu erfassen, die infolge einer engen Auslegung von Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen wurden.' (...) Während der Begriff 'Umweltinformationen' der Richtlinie 2003/4/EG um einiges umfassender als der korrespondierende Begriff der Richtlinie 90/313/EWG erscheint, halten sich die inhaltlichen Änderungen gegenüber dem mit dem UIG, BGBl. Nr. 495/1993, umgesetzten Begriff 'Umweltdaten' in Grenzen. Dies liegt daran, dass die demonstrative Anführung der wichtigsten Arten von Tätigkeiten ebenso wie der explizite Bezug auf 'Vorhaben oder Tätigkeiten, die Gefahren für den Menschen hervorrufen oder hervorrufen können' in § 2 UIG, BGBl. Nr. 495/1993, über die - vergleichsweise allgemeinere - Richtlinie 90/313/EWG in ihrer Genauigkeit hinausgeht und damit schon bisher von einem weiteren Umweltbegriff ausgegangen ist.

Mit einer nahezu wörtlichen Übernahme des Umweltinformationsbegriffs der Richtlinie 2003/4/EG soll auch gewährleistet werden, dass nicht nur die Umweltdaten iS UIG, BGBl. 495/1993, sondern darüber hinaus auch sämtliche von der Richtlinie vorgegebenen Umweltinformationen der Zugangsverpflichtung unterliegen. Weiters soll sichergestellt werden, dass die Definition der Aarhus-Konvention, die ihrerseits von dieser Richtlinie in Artikel 2 Z. 1 zum Großteil wortgetreu übernommen wurde, mit ihren Zielen Eingang in diese Novelle findet" (VwGH 29.05.2008, 2006/07/0083).

„Wenn der Beschwerdeführer in seinen Fragen 1, 5, 6 und 7 (auch) auf die Angaben betreffend die Auswirkungen des Vorhabens, den Inhalt von Sachverständigengutachten sowie von Bewilligungen betreffend den Gesundheitsschutz und den Immissionsschutz für die Anrainer bzw für Sicherheitsvorkehrungen und Sicherheitsvorschreibungen zum Schutz der Anrainer vor Beeinträchtigungen bzw Belästigungen abstellt, waren auf dem Boden des Gesagten diese Fragen nicht nur dahingehend zu verstehen, ob Sachverständigengutachten eingeholt wurden und ob diese Auflagen zum Gesundheitsschutz bzw Immissionsschutz vorsahen, sondern darauf gerichtet, dass dem Beschwerdeführer zur Beantwortung seiner Fragen der Inhalt des Antrags, dieser Gutachten sowie der Bewilligungen selbst zur Verfügung gestellt wird, um die Fragen zu beantworten. Dem Informationsbegehren war daher (sofern die im § 4 Abs. 3 UIG angeführten, von der belangten Behörde nicht geprüften Geheimhaltungsinteressen nicht entgegenstehen) durch die Übermittlung des Inhalts der besagten Unterlagen zu entsprechen, zumal es sich dabei um Ausführungen bzw Stellungnahmen zum genannten Vorhaben und zu der in Rede stehenden Tätigkeit handelt, die "Umweltdaten" im Sinn des § 2 UIG darstellen" (VwGH 17.12.2008, 2004/03/0167).

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat sich in mehreren Urteilen mit dem Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen befasst.

Im Urteil vom 26. Juni 2003, *Kommission/Frankreich* (C - 233/0 0, EU:C:2003:371) stellte der Gerichtshof fest, dass schon nach dem Wortlaut von

Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 90/313/EWG und insbesondere auch unter Berücksichtigung des verwendeten Ausdrucks „alle Informationen“ davon auszugehen ist, dass der Anwendungsbereich dieser Vorschrift und somit derjenige der Richtlinie 90/313/EWG weit gefasst sind. Erfasst werden somit sämtliche Informationen, die sich entweder auf den Zustand der Umwelt oder auf die Tätigkeiten oder Maßnahmen, die diese beeinträchtigen können, oder aber auf die Tätigkeiten oder Maßnahmen, die dem Umweltschutz dienen, beziehen, ohne dass die Aufzählung in dieser Vorschrift irgendeinen Anhaltspunkt enthält, der die Tragweite beschränken könnte. Der Begriff „Informationen über die Umwelt“ im Sinne der Richtlinie 90/313/EWG ist folglich dahin zu verstehen, dass er die Dokumente einschließt, die nicht mit der Erbringung einer öffentlichen Dienstleistung zusammenhängen (Rn. 44, 47).

Im Urteil vom 16. Dezember 2010, Stichting Natuur en Milieu u. a. (C - 266/09, EU:C:2010:779) stellte der Gerichtshof fest, dass Art. 4 der Richtlinie 2003/4/EG dahin auszulegen ist, dass die in dieser Bestimmung angeordnete Abwägung des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe von Umweltinformationen gegen das besondere Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe in jedem den zuständigen Behörden vorgelegten Einzelfall erfolgen muss, wobei der nationale Gesetzgeber in einer allgemeinen Vorschrift Kriterien festlegen kann, die diese vergleichende Prüfung der bestehenden Interessen erleichtern können.

Das deutsche Bundesverwaltungsgericht hatte sich in seinem Urteil vom 26.09.2019, BVerwG 7 C 1.18 mit der Frage des Informationszuganges zu urheberrechtlich geschützten Antragsunterlagen in einem vereinfachten immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unter dem Blickwinkel der unionsrechtlichen Bestimmungen und unter Bedachtnahme auf die deutsche Rechtslage zu befassen.

Dabei führte es unter anderem aus, dass am Erfordernis erhöhter Anforderungen an die Gestaltungshöhe eines wissenschaftlichen Schriftwerks aus unionsrechtlichen Gründen nicht festzuhalten sei. Der unionsrechtliche Werkbegriff enthalte zwei Tatbestandsmerkmale. Zum einen müsse es sich bei dem betreffenden Gegenstand um ein Original in dem Sinne handeln, dass er eine eigene geistige Schöpfung seines Urhebers darstelle. Zum anderen sei die Einstufung als Werk Elementen vorbehalten, die eine solche Schöpfung in einem mit hinreichender Genauigkeit und Objektivität identifizierbaren Gegenstand zum Ausdruck brächten (siehe EuGH, Urteile vom 16. Juli 2009 - C-5/08 [ECLI:EU:C:2009:465], Infopaq - Rn. 33 ff. und zuletzt vom 13. November 2018 - C-310/17 [ECLI:EU:C:2018:899], Levola Hengelo - Rn. 33 ff., vom 29. Juli 2019 - C-469/17 [ECLI:EU:C:2019:623], Funke Medien - Rn. 18 ff. und vom 12. September 2019 - C-683/17 [ECLI:EU:C:2019:721], Cofemel/G-Star - Rn. 29 ff.). Originalität sei dann gegeben, wenn der Gegenstand die Persönlichkeit seines Urhebers widerspiegeln, indem er dessen freie kreative Entscheidungen zum Ausdruck bringe. Daran fehle es, wenn die Schaffung eines Gegenstands durch technische Erwägungen, durch Regeln oder durch andere Zwänge bestimmt worden sei; Arbeitsaufwand oder bedeutende Sachkenntnis, die in die Gestaltung eingeflossen seien,

genügten demnach nicht. Weise ein Gegenstand die erforderlichen Merkmale auf, müsse er als Werk urheberrechtlich geschützt werden. Dabei hänge der Umfang dieses Schutzes nicht vom Grad der schöpferischen Freiheit seines Urhebers ab und sei nicht geringer als derjenige, der allen unter die Richtlinie fallenden Werken zukomme (Gründe II RZ 22).

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) habe der Begriff der öffentlichen Wiedergabe im Sinne des Art. 3 Abs. 1 InfoSocRL zwei Tatbestandsmerkmale, nämlich eine Handlung der Wiedergabe eines Werks und die Öffentlichkeit dieser Wiedergabe. Für das erste Tatbestandsmerkmal reiche es aus, wenn ein Werk einer Öffentlichkeit in der Weise zugänglich gemacht werde, dass deren Mitglieder dazu Zugang haben, ohne dass es darauf ankomme, ob sie diese Möglichkeit nutzen oder nicht. Öffentlichkeit bedeute dabei eine unbestimmte Zahl potentieller Adressaten, die aus einer ziemlich großen Zahl von Personen bestehen müsse (siehe hierzu und zum Folgenden zuletzt EuGH, Urteil vom 7. August 2018 - C-161/17 [ECLI:EU:C:2018:634], NRW/Renckhoff - Rn. 22; sowie BGH, Urteil vom 17. September 2015 - I ZR 228/14, Ramses - BGHZ 206, 365 Rn. 45 ff., jeweils m.w.N., J.B. Nordemann, GRUR 2016, 245 <246 f.>, Regenstein, ZUM 2018, 649 <652 f.>). Um eine "unbestimmte Zahl potentieller Adressaten" handle es sich, wenn die Wiedergabe für Personen allgemein erfolge, also nicht auf besondere Personen beschränkt ist, die einer privaten Gruppe angehören. Mit dem Kriterium "recht viele Personen" sei gemeint, dass der Begriff der Öffentlichkeit eine bestimmte Mindestschwelle enthalte und eine allzu kleine oder gar unbedeutende Mehrzahl betroffener Personen ausschließe. Zur Bestimmung dieser Zahl von Personen sei die kumulative Wirkung zu beachten, die sich aus der Zugänglichmachung der Werke bei den potentiellen Adressaten ergäbe. Dabei komme es darauf an, wie viele Personen gleichzeitig und nacheinander Zugang zu demselben Werk hätten (EuGH, Urteil vom 14. Juni 2017 - C-610/15 [ECLI:EU:C:2017:456], Stichting Rn. 41).

Nach beiden rechtlichen Maßstäben seien Antragsunterlagen mit dem Einreichen bei der Behörde nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden. Die Unterlagen stünden bei einem Genehmigungsverfahren - wie dort - ohne allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung nur den damit befassten Behördenmitarbeitern und den sonstigen Verfahrensbeteiligten zur Verfügung. Dabei handle es sich um einen abgegrenzten Personenkreis (Gründe II RZ 30ff).

Der unionsrechtliche Begriff der "privaten Gruppe" sei eigenständig zu verstehen. Er orientiere sich am Glossar der WIPO (Weltorganisation für geistiges Eigentum) und bezeichne letztlich nur den Gegensatz zu "Personen allgemein" im Sinne eines nichtöffentlichen und insoweit privaten Personenkreises (EuGH, Urteil vom 15. März 2012 - C-135/10 [ECLI:EU:C:2012:140], SCF - Rn. 84 f.; BGH, Urteil vom 17. September 2015 - I ZR 228/14, Ramses - BGHZ 206, 365 Rn. 64 ff.; Regenstein, ZUM 2018, 649 <653>; v. Ungern-Sternberg, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 5. Aufl. 2017, § 15 UrhG Rn. 376). Eine persönliche Verbundenheit könne zwar einen Hinweis auf eine Einschränkung auf "besondere Personen" geben. Das Fehlen einer persönlichen Verbundenheit habe

aber nicht zwingend die Qualifizierung als Öffentlichkeit zur Folge (Gründe II RZ 35).

Ein überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe der begehrten Informationen liege nur dann vor, wenn mit dem Antrag ein Interesse verfolgt werde, das über das allgemeine Interesse hinausgehe, das bereits jeden Antrag rechtfertige. Das Allgemeininteresse der Öffentlichkeit, Zugang zu Informationen über die Umwelt zu erhalten, genüge daher nicht. Anderenfalls überwäge das öffentliche Interesse stets und die Abwägung im Einzelfall wäre entbehrlich (Gründe II RZ 46).

In dem vom deutschen Bundesverwaltungsgericht beurteilenden Fall kommt dieses abschließend zu dem Ergebnis, dass diejenigen Abschnitte der Gutachten und Pläne, die insbesondere die Bestandserhebung und somit Informationen über den gegenwärtigen Zustand der Natur enthielten, bereits offengelegt worden seien und insoweit einem wesentlichen Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit bereits Rechnung getragen worden sei (Gründe II RZ 47).

Im Lichte der österreichischen Rechtslage beschäftigt sich Mag. Johann Guggenbichler, Richter des OLG Wien in seinem Beitrag „Sachverständige und Urheberrecht“, veröffentlicht in der Wissensdatenbank des Hauptverbandes der allgemein gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, wida, HEFT 2/2017 mit der Rechtsstellung des Sachverständigen als Urheber eigener Werke und führt dabei unter anderem aus:

„2. Das Urheberrecht als Recht am geistigen Eigentum

Unter dem Urheberrecht versteht man das geistige Eigentum eines Menschen an einem von ihm geschaffenen Werk. Werke sind gemäß § 1 Abs 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst. Für die Qualifikation einer Leistung als eigentümliche geistige Schöpfung kommt es nicht auf eine bestimmte Werkhöhe des Geschaffenen an .2 Die Leistung muss nur individuell genug sein, um sich vom Alltäglichen, Landläufigen, üblicherweise Hervorgebrachten abzuheben .3 Es müssen persönliche Züge des Schaffenden – insbesondere durch die visuelle Gestaltung und durch die gedankliche Bearbeitung – zur Geltung kommen . Dem Allerweltserzeugnis, der rein handwerklichen Leistung, die jedermann mit durchschnittlichen Fähigkeiten ebenso zustande bringen würde, fehlt hingegen die für die Einordnung als Werk im Sinne des UrhG erforderliche Individualität . Zu den Werken im Sinne des UrhG zählen unter anderem Sprachwerke („Werke der Literatur“ im Sinne des § 2 UrhG).

Auch ein Sachverständigengutachten ist bei Erfüllung der in Punkt 2. genannten Voraussetzungen ein Sprachwerk im Sinne des UrhG. Dabei kommt es zunächst auf den Umfang des Werks an. Je kürzer die jeweilige Formulierung ist, desto mehr muss sie sich durch eine fantasievolle Wortwahl oder Gedankenführung von üblichen Formulierungen abheben, um in den Genuss des Urheberrechtsschutzes zu kommen. Damit ein Gutachten als Sprachwerk gelten kann, ist es weiters erforderlich, dass dieses über die bloße Wiedergabe wissenschaftlicher

oder technischer Tatsachen hinausgeht und ein Mindestmaß an eigenschöpferischer Leistung enthält. Entscheidend für die Entstehung des Urheberrechts sind dabei die Konzeption (Gedankenreihe und Vorstellungsabläufe) und der Wortlaut, nicht jedoch das Ergebnis selbst. Für welchen Zweck das Gutachten erstattet wurde, ist hingegen irrelevant. Man sagt auch: Der Werkbegriff ist zweckneutral.

4. Urheberrecht an Lichtbildern, Plänen, Zeichnungen

Von Sachverständigen selbst oder von Dritten angefertigte Lichtbilder sind regelmäßig Bestandteile von Gutachten. Das UrhG unterscheidet Lichtbildwerke (§ 3 Abs 2 UrhG) und einfache Lichtbilder (§§ 73 ff UrhG). Ein Foto ist als Lichtbildwerk zu qualifizieren, wenn es das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung des Fotografen ist, der damit zu seinem Urheber wird. Ein besonderes Maß an Originalität ist nicht erforderlich. Es genügt, dass darin aufgrund der gewählten Gestaltungsmittel (Motiv, Blickwinkel, Beleuchtung etc) die persönlichen Züge des Fotografen zum Ausdruck kommen, sodass eine individuelle Zuordnung zwischen Lichtbild und Fotografen möglich ist. Demgemäß sind alle Fotos als Lichtbildwerke geschützt, bei denen sich sagen lässt, dass ein anderer Fotograf das Foto möglicherweise anders gestaltet hätte. Selbst Alltagsfotos von Amateurfotografen können unter dieser Voraussetzung Lichtbildwerke sein. Einfache Lichtbilder (wie etwa Passfotos, Radar- oder Satellitenfotos) vermitteln dem Hersteller bloß Leistungsschutzrechte. Es sind dies im Wesentlichen die Verwertungsrechte gemäß §§ 14 ff UrhG sowie das Recht auf Herstellerbezeichnung (§ 74 Abs 3 UrhG) und das Recht auf Gegenstandsbezeichnung (§ 74 Abs 4 UrhG). Bei Anfertigung einfacher Lichtbilder in einem Unternehmen gilt der Unternehmer als Hersteller. Jedes Lichtbildwerk ist zugleich ein einfaches Lichtbild im Sinne von § 73 UrhG. An Lichtbildwerken bestehen somit Urheberrechtsschutz und Leistungsschutz nebeneinander. Fertigen Sachverständige daher im Rahmen der Gutachtenserstattung Lichtbilder an, kommen ihnen daran – je nach Qualifikation als Lichtbildwerk oder einfaches Lichtbild – Urheber- und/oder Leistungsschutzrechte zu.

8. Bedeutung der Veröffentlichung eines Werks

Ein Werk gilt als veröffentlicht, sobald es mit Einwilligung des Urhebers der Öffentlichkeit – also einem breiten Publikum – zugänglich gemacht wurde. Dabei ist auch der jeweilige Normzweck der Vorschriften, die an die erfolgte Veröffentlichung anknüpfen, zu berücksichtigen. Es ist stets zu fragen, ob es angesichts der Art der Mitteilung und des Kreises der Personen, für die es bestimmt ist, angemessen erscheint, dass das Werk von nun an insbesondere zitiert (§ 42f UrhG) und sein wesentlicher Inhalt in der Öffentlichkeit beschrieben (§ 14 Abs 3 UrhG) werden kann. Eine Veröffentlichung in diesem Sinn liegt etwa in der Zurverfügungstellung des Werks im Internet. Die Zustimmung zur Veröffentlichung eines Gutachtens kann sowohl ausdrücklich als auch stillschweigend (konkludent) erteilt werden. An eine konkludente Zustimmung sind allerdings strenge Anforderungen zu stellen. Sachverständige, die in Erfüllung eines Gerichtsauftrags ihr schriftliches Gutachten abliefern, stimmen damit – obwohl sie wissen, dass das

Gutachten nicht nur dem auftraggebenden Richter, sondern auch den Parteien und sonstigen Verfahrensbeteiligten (zB Nebenintervenienten) bekannt wird – nicht einer darüber hinausgehenden Veröffentlichung des Gutachtens (etwa in einem Medium) zu . Auch ein Privatgutachten darf der Auftraggeber ohne Zustimmung des Sachverständigen nicht der Öffentlichkeit zugänglich machen (zB durch Veröffentlichung auf seiner Homepage). Insbesondere liegt in der bloßen Übermittlung des Gutachtens an den Auftraggeber keine Zustimmung zur Veröffentlichung, selbst wenn der Sachverständige weiß, dass es der Auftraggeber einzelnen weiteren Personen zur Kenntnis bringen wird. Die Veröffentlichung eines unveröffentlichten Werks ohne Zustimmung des Urhebers greift – mangels eigenständigen Veröffentlichungsrechts – in das Verbreitungsrecht (§ 16 UrhG) des Urhebers ein. .

9.1.3. Zurverfügungstellung im Internet

§ 18a UrhG behält dem Urheber das Recht vor, sein Werk der Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung zu stellen. Ohne seine Zustimmung ist dies Dritten untersagt. Das Versenden per E-Mail stellt keine Zurverfügungstellung in diesem Sinn dar. Selbstverständlich sind bei jeder Veröffentlichung eines Gutachtens – sei es im Internet oder in einem anderen Medium – auch die den Sachverständigen treffende Verschwiegenheitspflicht sowie die Persönlichkeitsrechte der vom Gutachten Betroffenen und das Datenschutzrecht zu beachten. Die Veröffentlichung ist daher nur mit deren Zustimmung oder derart anonymisiert zulässig, dass die Betroffenen nicht identifizierbar sind.

Daraus ergibt sich Folgendes:

Wie bereits oben festgestellt, liegen bei der belangten Behörde Umweltinformationen in Form der im Antrag erwähnten Gutachten auf.

Die belangte Behörde ist somit informationspflichtige Stelle im Sinne des Wiener Umweltinformationsgesetzes. Dem Beschwerdeführer steht als natürlicher Person grundsätzlich eine entsprechende Auskunft beziehungsweise das Recht auf Ausfolgung der bei der Behörde aufliegenden Umweltinformationen zu.

Die Studie „Gallitzinstraße 8-16 - Naturschutzfachliches Screening“ (LAND IN SICHT, DI Proksch, Juli 2017) gibt einen Überblick über naturschutzfachlich relevante Biotop- bzw. naturschutzfachlich bedeutende Tier- oder Pflanzenvorkommen auf den Liegenschaften. Sie soll als Grundlage zum Umweltbericht zum laufenden Widmungsverfahren für die zuständige Behörde

bzw. als Information für die Liegenschaftseigentümer dienen. Die Studie enthält Beschreibungen der betroffenen Liegenschaften sowie eine naturschutzfachliche Einschätzung, Feststellungen hinsichtlich Vegetation und Versiegelung mit zusammenfassender Bewertung und eine ausführliche Befundaufnahme hinsichtlich geschützter Pflanzen- und Tierarten mit einer zusammenfassenden Bewertung.

Die Studie „Stadträumliche Entwicklung Gallitzinstraße / Ergebnisse der Begehung vom 3.5.2018“ (AVL / DI Wrbka, Mai 2018), erstellt im Auftrag der Grünen Ottakring vom Mai 2018, enthält Feststellungen zum stadtoökologischen Funktionstyp des Projektgebietes und Erhebungen zu Kleinstrukturen anhand einer Begehung des Gebietes. Weiters enthält diese Studie eine Befundaufnahme und Anregungen zur Projektgestaltung anhand der Ergebnisse dieser Begehung.

Aufgabe der Studie „Wohnbauvorhaben Gallitzinstraße 8-16, 1160 Wien – Sachbereich Naturschutz / Artenschutz“ (LAND IN SICHT, DI Proksch, 05.08.2018) war die Beurteilung des gegenständlichen geplanten Wohnbauvorhabens bzw. der diese begründenden Änderung des Plandokuments 7705 vor dem Hintergrund der zu beachtenden normativen Vorgaben am Natur- und Artenschutzsektor. Grundlagen waren örtliche Erhebungen, ergänzende Ortsaugenscheine sowie die Ergebnisse einer Begehung und eine darauf aufbauende fachliche Stellungnahme der AVL/Dipl.Ing. Wrbk vom Mai 2018. Im Rahmen der gutachterlichen Stellungnahme war das Verhältnis zum Wiener Naturschutzgesetz bzw. der Wiener Naturschutzverordnung zum beabsichtigten Projekt ebenso wie das Verhältnis dieses Wohnbauvorhabens zu anderen zu beachtenden verbindlichen Zielvorgaben der Stadt Wien am Sektor Natur- und Landschaftsschutz abzuklären und im weiteren allfällig zu begründende Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen, die sich als erforderlich erweisen, darzustellen. In ihrem Rahmen erfolgte eine Bestandsbeschreibung anhand der einzelnen in Anspruch genommenen Liegenschaften mit Feststellungen zu Biotopstrukturen sowie Tier- und Pflanzenvorkommen, eine Projektbeurteilung im Lichte seiner Lage in der Entwicklungszone des UNESCO Biosphärenparks Wienerwald und Feststellungen der Projektwirkungen auf Flächen, Tier- und Pflanzenwelt sowie auf den Grünzug Wilhelminenberg-Liebhartstal. Des Weiteren enthält die Studie

eine Untersuchung zur Projektkonformität mit den Zielvorgaben aus naturschutzrechtlicher Sicht und gutachterliche Schlussfolgerungen.

Die Verkehrsuntersuchung vom 6.12.2016 einer Ziviltechniker GmbH erfolgte im Auftrag der SÜBA Bau und Baubetreuung AG zu gegenständlichem Verfahren zur Änderung der Flächenwidmung. In dieser Untersuchung sind Angaben zur verkehrsmäßigen aktuellen und geplanten Erschließung sowie zum erwarteten Zusatzverkehr, den das beabsichtigte Projekt verursachen würde und eine Beurteilung der Verkehrsverträglichkeit enthalten. Die Verkehrsuntersuchung zur Aufgabenstellung erfolgte anhand einer näher dargestellten Untersuchungsmethode. Im Zuge der Untersuchung der Verkehrsqualität erfolgten Feststellungen zur aktuellen Verkehrsstärke, zur Beanspruchung von Stellplätzen sowie Prognosen hinsichtlich des projektbezogenen Zusatzverkehrs und darauf gestützt eine Beurteilung der Verkehrsverträglichkeit. Eine Fotodokumentation sowie Berechnungstabellen waren dieser Untersuchung angeschlossen.

Aus dem aus der Rechtsprechung des EuGH sowie des Verwaltungsgerichtshofes hervorleuchtenden Verständnis des Begriffes „Umweltinformationen“ im europarechtlichen Sinne sowie im Sinne des Umweltinformationsgesetzes des Bundes sowie des Wiener Umweltinformationsgesetzes ist mit dem Beschwerdeführer davon auszugehen, dass die von ihm genannten Dokumente, die bei der Behörde aufliegen, Umweltinformationen enthalten, da sich Umweltinformationen u.a. aus Umweltdaten zusammensetzen, worunter nicht nur naturwissenschaftliche Messgrößen, sondern insbesondere auch (u.a.) Gutachten, Stellungnahmen, Meinungsäußerungen oder Programme fallen. Erfasst werden somit sämtliche Informationen, die sich entweder auf den Zustand der Umwelt oder auf die Tätigkeiten oder Maßnahmen, die diese beeinträchtigen können, oder aber auf die Tätigkeiten oder Maßnahmen, die dem Umweltschutz dienen, beziehen, ohne dass die Aufzählung in dieser Vorschrift irgendeinen Anhaltspunkt enthält, der die Tragweite beschränken könnte. Dies trifft sowohl auf eine Verkehrsuntersuchung mit Feststellung der gegenwärtigen und zu erwartenden Verkehrsbelastung, auf Studien hinsichtlich Vegetation und Versiegelung der in Anspruch genommenen Liegenschaften, ganz besonders aber Erhebungen und Schlussfolgerungen hinsichtlich geschützter Tier- und

Pflanzenwelten zu. Es besteht somit ein grundsätzlicher Anspruch auf Information hinsichtlich dieser Daten, soweit, wenn es sich nicht um Umweltinformationen handelt, die gemäß § 4 Wr. UIG dem freien Zugang zu Umweltinformationen unterliegen, damit nicht Rechte des Datenschutzes oder sonstige Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Zwar sind zum Teil in den Studien nur Messwerte enthalten, um die daraus gezogenen Schlussfolgerungen aber verstehen zu können, bedarf es auch der Kenntnis dieser Messwerte, weshalb sämtliche Erhebungen, Erhebungsergebnisse und Schlussfolgerungen mit Bezug auf das geplante Wohnbauvorhaben als Umweltdaten anzusehen sind, die grundsätzlich einer Umweltinformationspflicht unterliegen.

Die in den Studien „Gallitzinstraße 8-16 - Naturschutzfachliches Screening“ (LAND IN SICHT, DI Proksch, Juli 2017), „Wohnbauvorhaben Gallitzinstraße 8-16, 1160 Wien – Sachbereich Naturschutz / Artenschutz“ (LAND IN SICHT, DI Proksch, 05.08.2018) und „Stadträumliche Entwicklung Gallitzinstraße / Ergebnisse der Begehung vom 3.5.2018“ (AVL / DI Wrbka, Mai 2018) enthaltenen Umweltinformationen betreffend Vorkommen (streng) geschützter Tier- und Pflanzenarten, Feststellungen zu bestehenden Groß- und Kleinstrukturen und damit zusammenhängenden Auswirkungen auf die Lebensraumeignung von Tierarten(gruppen) insbesondere geschützter und streng geschützter Arten sowie Empfehlungen zur Lebensraumgestaltung, hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit und der Flächennutzung sowie der Beurteilung der Auswirkungen der Projektverwirklichung in Zusammenhang mit diesen Informationen erfüllen die Tatbestände der Ziffern 1 und 5 des § 4 Abs. 2 Wr, UIG, nämlich den Zustand von Umweltbestandteilen wie u.a. Boden, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile und natürliche Lebensräume, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen (Z. 1) und den Verbrauch der natürlichen Ressource Boden (Z. 5).

Der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes in seinem in der Sache ergangenen Erkenntnis folgend kommt bei Vorliegen von dem freien Zugang unterliegenden Umweltinformationen eine Interessensabwägung nicht in Betracht. Gegenständlich kommt dazu, dass diese drei Gutachten/Studien schon nach ihrer Aufgabenstellung die Erhebung, Verarbeitung und Beurteilung und damit die Befassung mit derartigen Umweltinformationen zum Gegenstand

haben. Da die sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung der in diesen drei Werken enthaltenen Umweltinformationen gegeben sind, war der Beschwerde diesbezüglich stattzugeben.

Die „Verkehrsuntersuchung Wohnbebauung Gallitzinstraße 8-16 1160 Wien“ vom 06.12.2016 enthält Feststellungen zu erzeugtem motorisiertem und nichtmotorisiertem Verkehr, weitere Bestandsfeststellungen und Untersuchungen zu den Verkehrsstärken, eine Beurteilung des Zusatzverkehrs bei Verwirklichung des Projektes und eine verkehrstechnische Berechnung, gestützt auf festgestellte bisherige Verkehrsstärken und die Planung gegenständlichen Projektes sowie darauf gestützt eine Beurteilung der Verkehrsverträglichkeit und erfüllt damit keinen der Tatbestände des § 4 Abs. 2 Wr. UIG. Diesbezüglich hatte eine Interessensabwägung stattzufinden.

Zur Frage, ob der Ausnahmetatbestand einer drohenden Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums vorliegt, ist zunächst zu prüfen, ob es sich um ein entsprechendes Werk handelt. In diesem Zusammenhang ist zunächst auf die im zitierten Urteil des deutschen Bundesverwaltungsgerichtes zusammengestellte Rechtsprechung des EuGH zu verweisen, wonach Originalität gefordert sei, die dann als gegeben anzunehmen sei, wenn der Gegenstand die Persönlichkeit seines Urhebers widerspiegeln, indem er dessen freie kreative Entscheidungen zum Ausdruck bringe. Zu den Voraussetzungen eines Schutzes am geistigen Eigentum eines Menschen ist im Beitrag von Mag. Guggenbichler „Sachverständige und Urheberrecht“ ausgeführt, für die Qualifikation einer Leistung als eigentümliche geistige Schöpfung komme es nicht auf eine bestimmte Werkhöhe des Geschaffenen an, die Leistung müsse nur individuell genug sein, um sich vom Alltäglichen, Landläufigen, üblicherweise Hervorgebrachten abzuheben. Persönliche Züge des Schaffenden müssten zur Geltung kommen. Auch ein Sachverständigengutachten sei bei Erfüllung dieser Punkte ein Sprachwerk im Sinne des Urhebergesetzes. Damit das Gutachten als Sprachwerk gelten könne, sei es erforderlich, dass dieses über die bloße Wiedergabe wissenschaftlicher oder technischer Tatsachen hinausgehe und ein Mindestmaß an eigenschöpferischer Leistung enthalte. Veröffentlicht sei das Werk, sobald es mit Einwilligung des Urhebers einem breiten Publikum zugänglich gemacht worden sei. Die bloße Veröffentlichung in einem

gerichtlichen Verfahren, auch wenn das Gutachten anderen Parteien und sonstigen Verfahrensbeteiligten zukomme, reiche als Veröffentlichung nicht.

Ausgehend von diesem Rahmen ist bei der „Verkehrsuntersuchung Wohnbebauung Gallitzinstraße 8-16 1160 Wien“ vom 06.12.2016 davon auszugehen, dass sie dem Urheberrechtsschutz unterliegt. Das Werk umfasst nicht nur Erhebungen und Feststellungen der relevanten Daten sondern enthält auch eigenständige Schlussfolgerungen anhand individueller Untersuchungsmethoden sowie darauf fußend Ratschläge und Empfehlungen für die Projektgestaltung und erfüllt somit die Anforderungen an ein Werk, damit dieses dem Urheberrechtsschutz unterliegt.

Die Abwägung des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe von Umweltinformationen gegen das besondere Interesse, welches der Verweigerung der Information zu Grunde liegt, ist in jedem Einzelfall gesondert, allenfalls nach vom nationalen Gesetzgeber festgelegten Kriterien, vorzunehmen. Bei dieser Interessensabwägung ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass der erweiterte Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen und die Verbreitung dieser Informationen dazu beitragen sollen, das Umweltbewusstsein zu schärfen, einen freien Meinungs austausch und eine wirksame Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und letztendlich so den Umweltschutz zu verbessern. Andererseits ist, wie das deutsche Bundesverwaltungsgericht ausgeführt hat, ein überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe von begehrten Umweltinformationen nur dann gegeben, wenn mit dem Antrag ein Interesse verfolgt wird, das über das allgemeine Interesse hinausgeht, das bereits jeden Antrag rechtfertigt. Andernfalls würde das öffentliche Interesse stets überwiegen und eine Abwägung im Einzelfall wäre entbehrlich.

Da ein Informationsbegehren keiner Begründung bedarf, ist von der Behörde (beziehungsweise vom Verwaltungsgericht) vor einer Verweigerung der Auskunft wegen Vorliegens von Mitteilungsschranken oder von Ablehnungsgründen zu prüfen, ob nicht ein Überwiegen öffentlicher Interessen vorliegt.

Dabei macht es, worauf der Verwaltungsgerichtshof in seinem in der Sache ergangenen Erkenntnis ausdrücklich hingewiesen hat, eine richtlinienkonforme Auslegung notwendig, Umweltinformationen so umfassend wie möglich öffentlich zugänglich zu machen und zu verbreiten; die Bekanntgabe von Informationen solle die allgemeine Regel sein. Ausnahmen seien restriktiv zu interpretieren. Gemäß § 6 Abs. 4 Wr. UIG seien die in Abs. 1 und 2 leg. cit. genannten Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen zu berücksichtigen sei; in jedem Einzelfall sei das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen.

Im Beschwerdefall liegt dieser Rechtsprechung folgend unter Berücksichtigung der unter Berufung auf die im Gesetz ausdrücklich angeführten als öffentliche Interessen in Betracht kommenden Schutzinteressen ein überwiegendes öffentliches Interesse vor.

Im Lichte der Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes zeigt das diesbezügliche Vorbringen des Beschwerdeführers („Es sind wesentliche Schutzgüter im Vordergrund wie die Gesundheit, die Verkehrsauswirkungen sowie die Klimaveränderungen. Diese öffentlichen Interessen sind höher zu bewerten als das geistige Eigentum an Gutachten, welches die Behörde reklamiert. In dem Zusammenhang wird auf den Ottakringerbach verwiesen und darauf, dass das Projekt in einer Talsohle liegt. Zum Vergleich wird auf eine in der Nähe befindliche, ehemalige Baustelle für eine Tiefgarage in der Wattgasse verwiesen, die aufgrund steigenden Wasserspiegels des Ottakringerbaches für 1 ½ Jahre stillgelegt war. Weiters wird auf den Tierschutz verwiesen und auf das Vorhandensein geschützter Arten. Weiters wird auf die dort bestehende Frischluftschneise entsprechend den Richtlinien 2007 verwiesen sowie darauf, dass laut Stadtentwicklungsplan 2025 Schutzgebiete tabu sein sollen und hier handelt es sich um ein Schutzgebiet.“) allgemeine Interessen und konkrete Problemstellungen auf. Im Zuge der Interessensabwägung zwischen den gegebenen Interessen an der Wahrung des geistigen Eigentums sowie am Datenschutz (auf den dem Werk beigefügten Personen sind Kennzeichen von Fahrzeugen sowie private Personen zu sehen) war im Sinne der Rechtsprechung

des Verwaltungsgerichtshofes zu berücksichtigen, dass diese Ausnahmebestimmungen im Rahmen der Interessensabwägung restriktiv zu interpretieren sind. Ausgehend vom Inhalt der „Verkehrsuntersuchung Wohnbebauung Gallitzinstraße 8-16 1160 Wien“ (Erhebungen und Feststellungen von Daten, darauf gestützte Schlussfolgerungen anhand individueller Untersuchungsmethoden sowie Ratschläge und Empfehlungen für die Projektgestaltung) ist zwar, wie bereits ausgeführt, davon auszugehen, dass die Anforderungen an ein Werk vorliegen, jedoch steht bei dieser Untersuchung eindeutig die Datenerhebung und nicht eine darauf gestützte wissenschaftliche Untersuchung sowie ein Empfehlungsteil für die Planung im Vordergrund. Auch datiert das Werk selbst aus dem Jahr 2016, weshalb die enthaltenen Erhebungen und auch die daraus gezogenen Schlüsse als nicht mehr aktuell anzusehen sind. Demgegenüber ist das öffentliche Interesse an einer allgemeinen Zugänglichkeit der Erhebungen und Schlussfolgerungen unter Bedachtnahme auf Umwelt- und besonders Klimaproblematik und des Erfordernisses der Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs gestiegen und jedenfalls als überwiegend anzusehen. Ein Eingriff in den Datenschutz durch Ersichtlichkeit von amtlichen Kennzeichen von Kraftfahrzeugen sowie von Personen auf dem Werk angefügten Fotos ist mangels Zuordnung durch Datum und Uhrzeit nicht zu erkennen. Im übrigen ist darauf zu verweisen, dass auch der Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien derartige Fotos (mit unverpixelten Kennzeichen und Personen) auf seiner Web-seite veröffentlicht.

Die Interessensabwägung hatte daher insgesamt zugunsten des Beschwerdeführers auszufallen, weshalb der Beschwerde auch hinsichtlich der „Verkehrsuntersuchung Wohnbebauung Gallitzinstraße 8-16 1160 Wien“ vom 06.12.2016 stattzugeben war.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, zumal die Rechtslage durch das in der Sache ergangene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes hinreichend und ausführlich geklärt wurde. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer zu sonst vorliegenden Rechtsfragen ergangenen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, die in dem in der Sache ergangenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes auch zitiert wurde, auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Ver-

fassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Schopf

Ergeht an:

1) Mag. Christian-Andre Weinberger z.H.: Mag. Richard Strobl, 1030 Wien, Reisnerstraße 31/5, **RSb**

2) Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 21-A, 1010 Wien, Rathausstraße 14-16, **mit Akt, ZNW**



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at/Content.Node/amtssignatur/Amtssignatur.html>